



## ► Habilitationsordnung der Theologischen Fakultät Trier

vom 1. Juni 1987

Die Fakultätskonferenz der Theologischen Fakultät Trier hat in ihrer Sitzung vom 30. Mai 1986 die folgende Habilitationsordnung beschlossen. Diese Habilitationsordnung wurde am 28. 11. 1986 von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen und am 20. 3. 1987 vom Magnus Cancellarius der Theologischen Fakultät, dem Bischof von Trier, genehmigt und am 12.5.1987 vom Kultusminister des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.

### Inhaltsübersicht:

[§ 1 Ziel der Habilitation](#)

[§ 2 Zulassungsvoraussetzungen](#)

[§ 3 Wissenschaftliche Arbeit \(Habilitationschrift\)](#)

[§ 4 Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren](#)

[§ 5 Zulassung](#)

[§ 6 Rücktritt und Unterbrechung](#)

[§ 7 Zuständiges Organ](#)

[§ 8 Habilitationsleistungen](#)

[§ 9 Begutachtung der Habilitationsschrift](#)

[§ 10 Probevorlesung und Kolloquium](#)

[§ 11 Entscheidung über die Lehrbefähigung](#)

[§ 12 Öffentliche Antrittsvorlesung und Überreichung der Urkunde](#)

[§ 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift](#)

[§ 14 Erteilung der Lehrbefugnis und Ernennung zum Privatdozenten](#)

[§ 15 Rechtsstellung des Privatdozenten](#)

## [§ 16 Umhabilitation](#)

## [§ 17 Erweiterung der Lehrbefähigung](#)

## [§ 18 Benachrichtigung der Landesregierung](#)

## [§ 19 Einspruch](#)

## [§ 20 Inkrafttreten](#)

### **§ 1 Ziel der Habilitation**

1. Die Theologische Fakultät stellt aufgrund eines Habilitationsverfahrens die Lehrbefähigung für die an ihr vertretenen wissenschaftlichen Fächer bzw. Fachgebiete fest.
2. Die Habilitation soll wissenschaftlich qualifizierten Bewerbern den Zugang zu selbständiger Lehr- und Forschungstätigkeit innerhalb der Theologischen Fakultät ermöglichen.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

1. Der Bewerber muß den Grad eines Doktors der Theologie mit der Note 1 oder 2 an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen Grad einer ausländischen Hochschule erworben haben. Über die Anerkennung eines gleichwertigen akademischen Grades entscheidet die Fakultätskonferenz. Bei der Habilitation in Kirchenrecht ist der Doktorgrad in Theologie oder im kanonischen Recht mit der Note 1 oder 2 nachzuweisen. Bei der Habilitation in Philosophie ist der Grad eines Diplom-Theologen verbunden mit dem des Doktors in Philosophie nachzuweisen; beide Grade müssen mit der Note 1 oder 2 erworben sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Fakultätskonferenz einen Bewerber, der die genannten Bedingungen für eine Habilitation in Philosophie erfüllt, zur Habilitation in einem theologischen Fach zulassen. Entsprechendes gilt für einen Bewerber, der den Doktorgrad im kanonischen Recht mit der Note 1 oder 2 besitzt, für die Habilitation in einem anderen theologischen Fach.
2. Der Bewerber kann die Zulassung zum Habilitationsverfahren frühestens zwei Jahre nach seiner Promotion beantragen. Bei der Habilitation von Nichtpriestern sind die jeweils geltenden Bestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz zu beachten.
3. Bewerber, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen die deutsche Sprache beherrschen.
4. Bevor der Bewerber mit der Einreichung der Habilitationsschrift die Eröffnung des Habilitationsverfahrens beantragt, hat er möglichst frühzeitig - wenigstens ein Jahr vorher der Fakultätskonferenz mitzuteilen, in welchem Fach er die Lehrbefähigung anstrebt.

### **§ 3 Wissenschaftliche Arbeit (Habilitationsschrift)**

1. Der Bewerber hat aus dem Fachgebiet, in dem er die Habilitation anstrebt, eine Habilitationsschrift vorzulegen; sie muß die selbständige Forschergabe des Verfassers bezeugen. In begründeten Ausnahmefällen können an die Stelle der Habilitationsschrift eine oder mehrere im Laufe der letzten Jahre veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten treten.
2. Das Thema der Habilitationsschrift darf nicht eine Variation des Themas der Doktordissertation sein.
3. Eine wissenschaftliche Arbeit, die bereits vollständig oder teilweise einer anderen Stelle zur Habilitation oder zur Erlangung eines akademischen Grades oder zu einer anderen Prüfung vorgelegen hat, kann nur mit Genehmigung der Fakultätskonferenz in überarbeiteter Fassung nach Abs. 1 eingereicht werden.
4. Die Habilitationsschrift ist in deutscher Sprache abzufassen. Die Fakultätskonferenz kann eine andere Sprache zulassen; in

diesem Fall ist der Arbeit eine zur allgemeinen Beurteilung ausreichende Inhaltsangabe in deutscher Sprache beizufügen.

#### **§ 4 Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren**

1. Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist beim Rektor der Theologischen Fakultät Trier einzureichen. Darin ist das Fach bzw. Fachgebiet anzugeben, in dem die Lehrbefähigung angestrebt wird.

2. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf (mit Lichtbild), die vor allem über den wissenschaftlichen Bildungsgang sowie über die in § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und b) aufgeführten Voraussetzungen Aufschluß gibt;
- b) die Promotionsurkunde bzw. die Urkunde über den Erwerb eines dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Grades;
- c) die Zeugnisse über andere akademische, staatliche oder kirchliche Prüfungen;
- d) drei Exemplare der Habilitationsschrift bzw. der nach § 3 Abs. 1 an ihre Stelle tretenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen; die Habilitationsschrift muß gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein;
- e) ein Exemplar der Doktordissertation, falls der Doktorgrad nicht an der Theologischen Fakultät Trier erworben wurde;
- f) ein Verzeichnis der veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten unter Beifügung von Sonderdrucken;
- g) ein polizeiliches Führungszeugnis, falls der Bewerber nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.
- h) eine Bescheinigung des Magnus Cancellarius, daß der Erteilung der Missio canonica nichts im Wege steht;
- i) eine Erklärung darüber, ob die Habilitationsschrift bzw. die vorgelegte(n) wissenschaftliche(n) Arbeit(en) in derselben Gestalt oder bei gleichem Thema in veränderter Gestalt schon einer anderen Stelle zur Habilitation oder zum Erwerb eines akademischen Grades oder zu einer anderen Prüfung vorgelegen hat (haben) und ob schon ein Habilitationsversuch unternommen wurde;
- j) gegebenenfalls ein Verzeichnis der vom Bewerber gehaltenen selbständigen Lehrveranstaltungen an wissenschaftlichen Hochschulen.

3. Die Zeugnisse und Diplome sind im Original zusammen mit einer Kopie einzureichen. Die eingereichten Unterlagen bleiben bei den Akten der Fakultät; die Originale der Zeugnisse und Diplome werden dem Bewerber zurückgegeben.

#### **§ 5 Zulassung**

1. Der Rektor der Theologischen Fakultät entscheidet nach Prüfung der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen - in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit der Fakultätskonferenz - über die Zulassung zum Habilitationsverfahren und benachrichtigt den Bewerber.

2. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber bereits mehr als einmal in einem Habilitationsverfahren gescheitert ist.

3. Die Nichtzulassung ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 6 Rücktritt und Unterbrechung**

1. Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren kann nach seiner Annahme nur mit Genehmigung der Fakultätskonferenz zurückgezogen werden und nur, solange noch nicht nach § 9 Abs. 4 und 5 über die wissenschaftliche Arbeit entschieden ist.

2. Nach Annahme der Habilitationsschrift kann das Verfahren nur mit Genehmigung der Fakultätskonferenz unterbrochen werden.

3. Genehmigungen nach Abs. 1 und 2 können nur bei Vorliegen wichtiger Gründe erteilt werden, insbesondere wenn der Bewerber durch Krankheit verhindert ist.

4. Bei Rücktritt oder Unterbrechung ohne Genehmigung gilt das Habilitationsverfahren als gescheitert. Bei genehmigtem Rücktritt gilt das Verfahren als nicht unternommen; bei genehmigter Unterbrechung werden die bereits erbrachten Habilitationsleistungen angerechnet.

## **§ 7 Zuständiges Organ**

1. Die Fakultätskonferenz der Theologischen Fakultät führt das Habilitationsverfahren durch.

2. Sitz- und Stimmrecht in Habilitationsangelegenheiten haben gemäß Art. 7 § 4 Abs. 1 der Statuten der Theologischen Fakultät Trier nur die ordentlichen Professoren und die habilitierten Mitglieder der Fakultätskonferenz.

3. Die Fakultätskonferenz trifft ihre Entscheidungen mit der absoluten Mehrheit der in Habilitationsangelegenheiten Stimmberechtigten. Für das Stimmrecht der Emeriti gilt Art. 15 § 5 Abs. 2 der Statuten.

## **§ 8 Habilitationsleistungen**

Für die Habilitation sind folgende Leistungen erforderlich:

a) eine Habilitationsschrift oder ihr entsprechende bereits veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten (vgl. § 3 Abs.1),

b) eine Probevorlesung vor den Professoren und habilitierten Mitgliedern der Fakultätskonferenz mit anschließendem Kolloquium.

## **§ 9 Begutachtung der Habilitationsschrift**

1. Nach Zulassung zum Habilitationsverfahren bestellt die Fakultätskonferenz aus dem Lehrkörper der Theologischen Fakultät zwei ordentliche Professoren als Referenten zur Begutachtung der vorgelegten Habilitationsschrift bzw. der bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeit(en). Die Fakultätskonferenz kann auf Antrag eines ihrer stimmberechtigten Mitglieder einen weiteren Referenten aus dem Lehrkörper einer anderen wissenschaftlichen Hochschule hinzuziehen, der seinerseits Lehrstuhlinhaber oder habilitiert sein muß; der hinzugezogene Referent kann in diesem Fall am weiteren Verfahren in der Fakultätskonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

2. Die Gutachten müssen außer einer kritischen Würdigung eine begründete Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift enthalten, vorbehaltlich der in Abs. 5 vorgesehenen Möglichkeit.

3. Die Habilitationsschrift ist mit den Gutachten für die Dauer von vier Monaten den nach § 7 Abs. 2 stimmberechtigten Mitgliedern der Fakultätskonferenz zur Kenntnis zu geben. Diese müssen ihren Sichtvermerk eintragen; sie haben das Recht, ein Sondergutachten abzugeben.

4. Aufgrund der Gutachten beschließt die Fakultätskonferenz mit absoluter Mehrheit (vgl. § 7 Abs. 3) über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift.

5. Eine nicht veröffentlichte Habilitationsschrift kann auf Vorschlag der Referenten einmal zur Umarbeitung zurückgegeben werden. Die Frist zur Umarbeitung ist angemessen festzulegen; sie kann aus wichtigen Gründen einmal verlängert werden. Verstreicht die Frist, ohne daß die Arbeit von neuem eingereicht wird, gilt die Arbeit als abgelehnt.

6. Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Die Ablehnung ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

## **§ 10 Probevorlesung und Kolloquium**

1. Der Bewerber hat nach Aufforderung durch den Rektor für die Probevorlesung der Fakultätskonferenz drei Themenvorschläge einzureichen; die Themen dürfen sich weder untereinander noch mit Thema und Inhalt der Habilitationsschrift überschneiden.
2. Hat die Fakultätskonferenz die Habilitationsschrift angenommen, wählt sie umgehend aus dem Dreivorschlag ein Thema für die Probevorlesung aus; für ihre Vorbereitung stehen dem Bewerber zwei Wochen zur Verfügung.
3. Unmittelbar an die Probevorlesung schließt sich unter Leitung des Rektors das Kolloquium an, das die Fachvertreter eröffnen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich an dem Kolloquium beteiligen. Das Kolloquium kann sich über den Inhalt der Probevorlesung hinaus auch auf die Habilitationsschrift erstrecken. Probevorlesung und Kolloquium sollen zeigen, daß der Bewerber zu einer akademischen Lehrtätigkeit und zu wissenschaftlicher Diskussion fähig ist.
4. Probevorlesung und Kolloquium sollen die Dauer von je 45 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 11 Entscheidung über die Lehrbefähigung**

1. Aufgrund von Probevorlesung und Kolloquium beschließt die Fakultätskonferenz mit ab-soluter Mehrheit (vgl. § 7 Abs. 3), ob der Bewerber zu habilitieren ist und für welches Fachgebiet ihm die Lehrbefähigung zuerkannt wird. Die Entscheidung der Fakultätskonferenz ist dem Habilitanden im Anschluß an die Beschlußfassung durch den Rektor mitzuteilen.
2. Bei ablehnendem Beschluß entscheidet die Fakultätskonferenz, zu welchem Zeitpunkt der Bewerber zu einer Wiederholung von Probevorlesung und Kolloquium zugelassen werden soll. Bei der Wiederholung von Probevorlesung und Kolloquium ist § 10 entsprechend anzuwenden. Wird die gesetzte Frist vom Bewerber versäumt oder fällt die Entscheidung der Fakultätskonferenz abermals ablehnend aus, ist das Habilitationsverfahren endgültig gescheitert.
3. Über die erfolgte Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt. Sie muß das Thema der Habilitationsschrift bzw. das Thema (gegebenenfalls die Themen) der als gleichwertig anerkannten Arbeit(en) und das Fach bzw. Fachgebiet angeben, für welches der Bewerber habilitiert ist. Die Urkunde ist auf den Tag zu datieren, an dem Probevorlesung und Kolloquium stattgefunden haben, und vom Magnus Cancellarius, Rektor und Dekan der Fakultät zu unterzeichnen sowie mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Sie wird im Anschluß an die öffentliche Antrittsvorlesung ausgehändigt.
4. Der Habilitierte ist berechtigt, seinem Doktorgrad die Bezeichnung "habilitatus" ("habil") hinzuzufügen.

Hat die Fakultätskonferenz dem Bewerber aufgrund der Habilitationsschrift sowie der Probelesung und des Kolloquiums die Lehrbefähigung zuerkannt, so ist dies nach Maßgabe von § 18 dem Kultusminister des Landes Rheinland-Pfalz anzuzeigen; dieser hat das Recht, Einsicht in die Habilitaionsschrift zu nehmen.

5. Nach Abschluß des Verfahrens kann der Bewerber Einsicht in die Gutachten zu seiner Habilitaionsschrift nehmen.

## **§ 12 Öffentliche Antrittsvorlesung und Überreichung der Urkunde**

1. Innerhalb eines halben Jahres hat der Habilitierte eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten.
2. Der Habilitierte teilt dem Rektor das Thema seiner Vorlesung mit, und dieser setzt den Termin im Einverständnis mit dem Habilitierten fest. Zu der öffentlichen Antrittsvorlesung sind der Magnus Cancellarius und der Kultusminister des Landes Rheinland-Pfalz einzuladen.
3. Im Anschluß an die öffentliche Antrittsvorlesung überreicht der Rektor dem Habilitierten die Habilitationsurkunde.

## **§ 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift**

1. Nicht veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten, aufgrund derer die Habilitation erfolgt, müssen innerhalb von drei Jahren nach der Habilitation durch den Druck veröffentlicht sein.

2. Bei der Veröffentlichung der Habilitationsschrift sind etwaige Auflagen der Referenten zu beachten.
3. An die Referenten ist je ein, an die Theologische Fakultät Trier sind zehn Pflichtexemplare abzuliefern.

#### **§ 14 Erteilung der Lehrbefugnis und Ernennung zum Privatdozenten**

1. Die Fakultätskonferenz kann dem Habilitierten auf seinen Antrag hin die Lehrbefugnis (venia legendi) erteilen. Der Magnus Cancellarius erteilt die missio canonica und vollzieht die Erteilung der Lehrbefugnis, indem er den Habilitierten zum Privatdozenten ernennt (vgl. Statuten Art. 17 § 1).
2. Die Lehrbefugnis bezieht sich auf das in der Habilitationsurkunde angegebene Fach bzw. Fachgebiet.

#### **§ 15 Rechtsstellung des Privatdozenten**

1. Der Privatdozent ist zu selbstverantwortlicher Forschung und Lehre in seinem Fachgebiet berechtigt.
2. Der Privatdozent muß pro Semester eine mindestens einstündige Lehrveranstaltung im Bereich seiner Lehrbefugnis an der Theologischen Fakultät Trier anbieten. Die Fakultätskonferenz kann von dieser Lehrverpflichtung für eine angemessene Frist dispensieren.
3. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis und der Ernennung zum Privatdozenten wird kein Dienstverhältnis begründet. Der Privatdozent hat keinen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge (vgl. Statuten Art. 17 § 3).
4. Dem Privatdozenten kann auf Antrag der Fakultätskonferenz vom Magnus Cancellarius der Titel "Professor" verliehen werden. Die rechtliche Stellung des Privatdozenten wird dadurch nicht verändert (vgl. Statuten Art. 17 § 4).

#### **§ 16 Umhabilitation**

1. Ist ein Bewerber bereits an einer anderen Hochschule habilitiert, kann die Fakultätskonferenz bei der Umhabilitation von der Einhaltung der Bestimmungen gemäß §§ 3 und 10 absehen. Die öffentliche Antrittsvorlesung ist jedoch in jedem Fall zu halten.
2. Die Umhabilitation wird vom Magnus Cancellarius in einer Urkunde bestätigt.
3. Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

#### **§ 17 Erweiterung der Lehrbefähigung**

1. Die Lehrbefähigung eines bereits Habilitierten kann durch die Fakultätskonferenz auf Antrag des Bewerbers ausgedehnt werden. Die Erweiterung setzt besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem betreffenden Fachgebiet voraus. Die Fakultätskonferenz setzt einen Ausschuß zur Vorbereitung der Entscheidung ein und fällt die Entscheidung mit absoluter Mehrheit der Stimmberechtigten.
2. Die Erweiterung der Lehrbefähigung wird in einer Urkunde bestätigt; die Bestimmungen von § 11 Abs. 3 gelten entsprechend.

#### **§ 18 Benachrichtigung der Landesregierung**

Die Entscheidung über die Lehrbefähigung (§ 11 Abs. 5) sowie die beabsichtigte Erteilung der Lehrbefugnis und die damit verbundene Ernennung zum Privatdozenten (§ 14) sind vom Magnus Cancellarius der Landesregierung von Rheinland-Pfalz schriftlich mitzuteilen. Dasselbe gilt bei Umhabilitation (§ 16) und bei Erweiterung der Lehrbefähigung (§ 17).

#### **§ 19 Einspruch**

1. Gegen Entscheide der Fakultätskonferenz ist innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis des Entscheids Einspruch möglich.

Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.

2. Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung des Betroffenen die Fakultätskonferenz gemäß § 7 Abs. 2. Der Entscheid ist zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3. Gegen den Entscheid nach Abs. 2 steht der Beschwerdeweg zum Magnus Cancellarius offen.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Habilitationsordnung wurde nach Genehmigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen und durch den Magnus Cancellarius der Theologischen Fakultät Trier sowie nach Anerkennung durch den Kultusminister des Landes Rheinland-Pfalz vom Magnus Cancellarius am 1. Juni 1987 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die bisherige Habilitationsordnung, wie sie den Statuten der Fakultät in der Fassung vom 22. Juli 1970 beigegeben war, außer Kraft.

Trier, den 1. Juni 1987

Der Rektor der Theologischen Fakultät Trier

Prof. Dr. Jost Eckert